

Aufgrund eines Mangels in der Hinweisformel (fehlender Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften) wird folgende Änderungssatzung nochmals öffentlich bekannt gemacht:

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Offenburg über die Höhe der zulässigen Miete für geförderten Wohnraum

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartiersstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz-LWoFG) in der Fassung vom 11.12.2007 (GBl. S 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 253) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 20.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 2 Höchstbeträge** soll folgende Fassung erhalten:
„Für geförderte Wohnungen gilt in Offenburg als Höchstbetrag im Sinne von § 32 Absatz 1 LWoFG der Betrag, der sich bei einem Abschlag von zehn Prozent gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt. Nebenkosten sind in den Höchstbeträgen nicht enthalten“
2. **§ 4 Übergangsregelung** erhält folgende Fassung:
„Liegt die Miete höher als nach der Satzung zulässig, so gilt mit Inkrafttreten der Satzung der hier bestimmte Höchstbetrag als vereinbarte Miete“
3. Die **Anlage** wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 21.12.2021

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

